



## **Betriebssatzung über den Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Maulbronn“ (Eigenbetriebssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 19.12.2000, und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 19.07.1999 hat der Gemeinderat am 10.11.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserentsorgung der Stadt Maulbronn wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserentsorgung Maulbronn".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Gemeinderat und Betriebsausschuß**

- (1) Der Gemeinderat ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

### **§ 3 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Betriebsausschuß zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

#### **§ 4 Stammkapital**

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.

#### **§ 5 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Maulbronn, den 10.11.2004

Andreas Felchle  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.